

Peter Winterstein
Vizepräsident des OLG Rostock
Ständehaus
Wallstraße 3
18055 Rostock

den 21.08.2014

Betreuungsrechtliche Fehlleistungen

Sehr geehrter Herr Winterstein,

zunehmend wird der Pflege-SHV mit skandalösen Problemfällen des Betreuungsrechts konfrontiert, die es eigentlich gar nicht geben dürfte. Auf der Suche nach Informationen und sachkundiger Unterstützung bin ich 2011 Mitglied im BGT geworden, nachdem ich u.a. Ihre kritischen Beiträge gelesen hatte. Auch bei der Tagung in Brühl, die ich besuchte, wurden einige Problemfelder behandelt, die uns ein besonderes Anliegen sind.

„**Wunsch und Wille der Betroffenen**“ lautet das Thema des 14. Betreuungstages, am 20.-22. November in Erkner. Beigefügt habe ich dazu eine Auswahl von Fällen zusammengestellt, die an uns herangetragen wurden. Diese veranschaulichen zudem, woran das aktuelle Betreuungssystem krankt. Denn die hier aufgezeigten Probleme sind struktureller Natur die über die Spezifik von Einzelfällen hinausweisen.

Wir erleben immer wieder, dass sich Betreuer/ Betreuungsgerichte offensichtlich recht einseitig und ausschließlich den Aussagen von Heimpersonal und Fachärzten (die mit dem Heim kooperieren) verpflichtet sehen. Widersprüchliche Angaben bleiben ungeklärt. Beschwerden und Anträge auf Betreuerwechsel, wurden in allen Fällen vom Betreuungsgericht abgelehnt. Betreffenden Angehörigen wird zumeist mangelnde Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit von Verordnungen und Fixierungen etc. unterstellt oder fehlende Kooperationsbereitschaft.

Bevor Angehörige den Weg zu uns finden, haben sie in der Regel bereits Anwälte bemüht, die an der Stelle aufgeben. Der rechtlich vorgesehen Weg endet vielfach in einer Sackgasse. Die Chancen für den Betreuten oder seine nächsten Angehörigen, aus dieser Fremdbestimmung herauszukommen, sind nur theoretisch gegeben. In der Praxis enden derartige Versuche regelmäßig vor einer Mauer.

Da ich mich als Vorsitzende des Pflege-Selbsthilfeverbands nicht damit abfinden kann, offensichtliches Unrecht gegenüber Pflegebedürftigen, als unabänderlich zu akzeptieren, versuche ich mit den Mitteln, die mir zur Verfügung stehen, Richter und Betreuer auf die Fehlleistungen hinzuweisen und zumindest nachdenklich zu stimmen. In wenigen Fällen ist dies tatsächlich auch gelungen. Meine Erfahrung ist aber auch, dass Gerichte und Betreuer im Allgemeinen keine Veranlassung sehen, auf Schreiben von nicht Verfahrensbeteiligten überhaupt zu antworten. Dann bleibt uns nur der Gang zur Presse. Aktuell sind zwei Fernsehbeiträge zu dieser Problematik geplant (Frontal21 und WISO), zu denen wir die Vorlagen liefern. Dies kann jedoch auf Dauer nicht der richtige Verfahrensgang sein.

Auch Bertram Abel hat die Kehrseite des Betreuungsrechts bei seiner pflegebedürftigen Mutter erfahren müssen. Diese Unrechtserfahrung hat ihn zum Experten werden lassen. So hat er für Transparency International e.V. zu diesem Thema recherchiert und an der Schwachstellenanalyse mitgewirkt, die im vergangenen Herbst für einiges Aufsehen sorgte. Er ist seit längerem bei uns Mitglied und wird uns mit seiner Expertise in Zukunft noch stärker zur Seite stehen.

Im geltenden Betreuungsrecht bestehen sehr fixe Vorstellungen davon, wann wer mit welcher Relevanz gutachtlich tätig sein soll. Oft reicht die dreizeilige Erklärung eines Arztes, um einen ihm bis dahin völlig fremden Menschen von einem Tag auf den anderen unter Betreuung stellen zu lassen. Während Sachkundige wie ich, die nach tagelangen Recherchen umfangreiche und gut begründete Stellungnahmen vorlegen, ignoriert werden können. „Das Problem fängt schon damit an, dass Hausärzte beiseite geschoben und zentral Psychiater hinzugezogen werden, die besonders wenig zu der Situation sagen können. Weiterhin werden Dinge beurteilt, die sehr abstrakt sind und letztlich Rechtsbegriffe betreffen.“, schreibt Herr Abel. In unserem Land kann ein Mensch binnen 48 Stunden unter Betreuung gestellt werden. Hingegen ist es ein oft aussichtsloses Unterfangen, die Selbstbestimmung über sein Leben wieder zurückzuerlangen. Ist diese Falle einmal zugeschnappt, gibt es selten ein Entrinnen. Diese Wahrnehmung wird uns durch Fälle aus der Praxis immer wieder bestätigt.

Sie schreiben in Ihrem Beitrag zu den Anliegen des BGT: *2. Rechtliche Betreuung ist orientiert an der Selbstbestimmung des einzelnen Betreuten, orientiert an den individuellen Erfordernissen und Bedürfnissen und ist daher bereits "personenzentriert."* Wir erfahren, dass genau dies nicht funktioniert. Vor allem bei alten Menschen denen die Diagnose Demenz anhaftet, werden Betreuungen, sofern hier Berufsbetreuer eingesetzt sind, häufig komplett vom Schreibtisch aus gehandhabt. Mit Angehörigen, die sich einmischen wollen, gibt man sich gar nicht erst ab. Lehnen diese sich gegen bestimmte Verfügungen auf, müssen sie mit Besuchsverbot rechnen. Da kann der Betreute noch so deutlich erklären, dass ihm der Besuch wichtig ist, sogar schriftlich unter Zeugen, per Video, er hat keine Chance, wie am Beispiel des Hans Grote kürzlich erlebt. Mich und viele andere Menschen macht diese Haltung fassungslos.

Deutschland wird INKLUSIV heißt es auf der Internetseite des BGT. Bezogen auf die inzwischen größte Gruppe der Betreuten, die Demenzkranken, stehen die Weichen jedoch eher in entgegengesetzte Richtung. Wer alleine zu Hause nicht mehr klar kommt und keinen Angehörigen hat, der sich kümmert, kommt ins Heim. Da nützt kein Zetern und Jammern. Im Gegenteil, wer sich nicht schleunigst anpasst an die Abläufe dort, wer nach Hause will, in fremde Zimmer läuft etc. der wird medikamentös angepasst. Und wenn das nicht reicht, zusätzlich noch fixiert. Sicherungsverwahrung ohne Aussicht auf Begnadigung, so sieht die Realität aus. Denn, eine Nachtwache für 50 und mehr demenzkranke alte Menschen, das geht überhaupt nur, weil es üblich ist, die Bewohner mittels Neuroleptika und Sedativa unter Kontrolle zu halten. Ohne Rücksicht auf Nebenwirkungen. Angehörige die diese Behandlung ablehnen, setzt man kurzerhand vor die Tür. Immer natürlich mit der Behauptung, dass diese durch ihr kritisches Auftreten, das Wohl des Betreuten gefährden und Unruhe stiften. Die Gerichte segnen das in aller Regel ab.

Beim überwiegenden Anteil der Betreuungsfälle handelt es sich inzwischen um alte Menschen, die auf Grund einer Demenz in die Verfahren geraten. Dieser Anteil wird steigen, wie wir alle wissen. Darauf müsste sich auch das Betreuungsrecht einstellen. Im Vordergrund dabei müsste das Soziale stehen. Auch die Zeiträume zur Überprüfung müssten dringend angepasst werden. Heute werden Betreuungen häufig für 7 Jahre festgelegt, das bedeutet für alte Menschen in der Regel lebenslänglich. Ungeeignet erscheinen außerdem die Anhörungen. Da auch Richter normalerweise nicht über hellseherische Fähigkeiten verfügen, können sie in der vorgesehenen Form allenfalls einen laienhaften Eindruck gewinnen. Es müssten eigentlich ganz andere Methoden greifen, um mit Sachkunde zu angemessenen Entscheidungen zu kommen.

Soweit meine bzw. unsere Erfahrungen und Einschätzungen zum aktuellen Betreuungsrecht. Ihnen als Vorsitzendem wie dem gesamten BGT, dem ich auch angehöre, geht es um das Wohl der Betreuten. Jedenfalls konnte ich das bisher aus allen Reden und Veröffentlichungen entnehmen. Den Willen, das Beste zu tun, zweifle ich nicht an. Problematisch ist jedoch, wenn man sich auf ein Wunschbild verständigt und dabei die

Wirklichkeit, die diesem nicht entspricht, ausblendet. Diese Gefahr sehe ich auch im BGT, zumal dort fast alles nur aus dem Blickfeld von Berufsbetreuern, Behörden und Gerichten gesehen wird.

Davon ausgehend, dass auch Ihnen die beigefügten Betreuungsfälle zu denken geben, bitte ich um Ihre Einschätzung und eine Antwort auf folgende Fragen:

Was können wir tun, um Betreute und Familien vor solchen Auslegungen und Handhabungen des Betreuungsrechts zu schützen? Was raten Sie mir als Vorsitzende des Pflege-SHV im Umgang mit diesen Fällen?

Können Sie mir Personen (z.B. engagierte Richter im Ruhestand) im BGT nennen, die mich bzw. die Hilfesuchenden juristisch unterstützen? Wie könnten wir hier gemeinsam zu Lösungen finden?

Ich bin für alles offen, was uns in der Sache weiterbringen kann und bin gespannt auf Ihre Antwort.

Mit herzlichen Grüßen

Adelheid von Stösser

Anlage:

Mappe mit 12 Fällen von Hilferufen die an den Pflege-SHV herangetragen wurden.

In all diesen Fällen spielt das Betreuungsgericht eine maßgebliche Rolle. Beigefügt sind überwiegend meine Schreiben und sachkundigen Stellungnahmen an die Gerichte. Die Namen wurden bis auf wenige Ausnahmen anonymisiert oder verändert.

- Michael passt dort nicht hin
- Hildegard B.: Wie eine rüstige 85ig jährige von einem Tag auf den anderen kalt gestellt wurde
- Hans G. hat es überstanden
- Vanessa B: Eine Mutter kämpft um das Sorgerecht für ihre behinderte Tochter
- Helene B: Angehörigen dürfen Fixierung nicht lösen
- Mutter muss hier raus: Tochter darf Mutter nur bis zur Schranke vor dem Heim begleiten
- Werner W. setzt auf seine Frau: Wie eine Vorsorgevollmacht ausgeschaltet werden kann
- Elfriede H. gerät in die Betreuungsfälle
- Jane, hör auf zu schreien!
- Ingeborg S: Ein Ende in Schmerzen und Trance
- Heinrich F: Gewaltsame Pflege auf Anordnung der Betreuerin
- Fall Jackson: Auch Menschen im Wachkoma haben Gefühle